

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 Landesstraß- und
Verordnungsgesetz -LStVG-)

-Veranstaltungsanzeige-

Veranstalter:

(Verein)

Vom Veranstalter beauftragter, verantwortlicher Vertreter:

(Name)

(Vorname)

(Geburtsdatum und Ort)

(Anschrift)

(Telefon und/oder Erreichbarkeit am Tag der Veranstaltung)

(Veranstaltungsort mit genauer Anschrift)

(Tag und Uhrzeit der Veranstaltung (von bis))

(Art der Veranstaltung (z.B. Konzert, Tanzveranstaltung, Vortrag o.ä.))

(Ergänzende Angaben (z.B. bestimmte Showtechnik wie Pyrotechnik, Skybeamer o.ä.))

(Name der Musikgruppe, des DJ's, des Redners o.ä., ggfs. Anschrift)

(Voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl)

(Eintrittsgeld in Euro)

(Anzahl Ordner)

durch eigene Ordner

Security:

(Name, Anschrift und Telefon)

Die Abgabe von ☐ Getränken ☐ Speisen ist ☐ vorgesehen ☐ nicht vorgesehen

Unrichtige und unvollständige Angaben können eine erhöhte Genehmigungsgebühr bzw. die
Untersagung der Veranstaltung zur Folge haben. Der Ausschank **alkoholischer** Getränke
bedarf einer gesonderten Genehmigung. Die Polizei Roth und das Jugendamt vertr. d.
Kreisjugendring Roth sind vorher zu hören!

(Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift des Veranstalters)

Eingangsvermerk der Gemeinde Rednitzhembach:

Antrag rechtzeitig eingegangen

Bescheid erlassen am: _____ Handzeichen: _____

Erläuterungen:

Wenn Sie eine öffentliche Vergnügung veranstalten wollen, müssen Sie dies der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzeigen.

Vergnügung im Sinne des Art. 19 LStVG ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts werden hiervon nicht erfasst. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

Veranstalter in diesem Sinne ist, wer durch Organisation und Leitung oder in sonstiger erheblicher Weise die Voraussetzungen für die Abhaltung und Durchführung schafft. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen. Zuständig für die Erlaubniserteilung sind die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden, Landratsämter und Großen Kreisstädte. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. Das Gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Zum Schutz dieser Rechtsgüter können die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden, Landratsämter und Großen Kreisstädte, Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher und sonstiger Vergnügungen treffen. Reichen diese nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, kann die Veranstaltung auch untersagt werden.

Aus kommunalen Verordnungen, über deren Bestehen Sie sich bei der zuständigen Gemeinde informieren können, können sich Modifikationen der genannten Anzeige- und Erlaubnispflichten sowie sonstige Anforderungen ergeben.

Für bestimmte Veranstaltungen können vorrangige Sonderregelungen gelten, über die Sie sich ebenfalls bei den Gemeinden informieren können. Als Beispiele zu nennen wären hier etwa Volksfeste, Lotterien, Spielbanken, Luftfahrtveranstaltungen, das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände sowie – in der Praxis besonders bedeutsam – rad- oder motorsportliche Veranstaltungen, die ausschließlich auf öffentlichem Verkehrsgrund stattfinden. Für letztere bedarf es einer verkehrsrechtlichen Erlaubnis bzw. Ausnahme durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Fristen

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. die Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung ist möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung erfolgen. Der Antrag auf Erlaubniserteilung muss der zuständigen Behörde so rechtzeitig vorliegen, dass ihr ein angemessener Zeitraum zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit zur Verfügung steht. Andernfalls kann die Genehmigung nicht erteilt werden.

Per Mail an: ewo@rednitzhembach.de